



**§ 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?**

- (1) Wir legen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten und des Aufwands Gebühren nach billigem Ermessen (vgl. § 315 BGB) fest. Die gegenwärtig erhobenen Gebühren entnehmen Sie bitte der Kundeninformation. Wir sind berechtigt, die Höhe der Gebühren der Kostenentwicklung nach billigem Ermessen angemessen anzupassen und weitere Gebühren für solche Leistungen einzuführen, die wir Ihnen gegenüber auf Wunsch erbringen, ohne dass Sie nach diesen Bedingungen einen Anspruch auf diese Leistung haben. Neue Gebühren legen wir ebenfalls unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten und des Aufwands nach billigem Ermessen fest. Eine Liste mit den aktuellen Gebührensätzen senden wir Ihnen auf Wunsch zu. Wir fordern angefallene Gebühren ein oder verrechnen sie bei Fälligkeit der Versicherungsleistung.
- (2) Sollten Steuern auf Versicherungsbeiträge oder sonstige öffentliche Abgaben erhoben werden, sind wir berechtigt, Ihnen diese weiterzubelasten.

**Besondere Regelungen aufgrund des Arbeitsverhältnisses**

**§ 16 Wann kann der Arbeitnehmer die Versicherung fortsetzen, und was geschieht, wenn das Arbeitsverhältnis endet?**

**(1) Recht auf Fortsetzung der Versicherung bei Arbeitsverhältnis ohne Entgeltzahlung**

Falls der Arbeitnehmer bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, hat er das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, sofern die Finanzierung bisher auf dem Wege der Entgeltumwandlung erfolgte.

Wird diese Versicherung wegen der Nichtzahlung der Beiträge während der gesetzlichen Elternzeit des Arbeitnehmers in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt und besteht ein Arbeitsverhältnis i. S. v. § 1a Abs. 4 des Betriebsrentengesetzes, kann der Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Elternzeit verlangen, dass die Versicherung zu den vor der Umwandlung vereinbarten Bedingungen fortgesetzt wird.

**(2) Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Versicherungsfalles**

**a) Abmeldung der Versicherung**

Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, meldet der Arbeitgeber die Versicherung unverzüglich bei der Generali ab. Durch die Abmeldung wandelt sich die Versicherung zum Zeitpunkt des Ausscheidens, frühestens aber zum Ende des bei Abmeldung laufenden Monats, in eine beitragsfreie um, sofern nach § 11 dieser Bedingungen die Voraussetzungen für eine solche Umwandlung gegeben sind. Anderenfalls endet die Versicherung und der Rückkaufswert zuzüglich der Überschussbeteiligung wird ausbezahlt.

Hat der Arbeitnehmer unverfallbare Anwartschaften auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung, erfolgt die Auszahlung des Rückkaufswerts nur, wenn kein beitragsfreies Versicherungsverhältnis vorliegt (§ 16 Abs. 2 a), keine einvernehmliche Übernahme der Versicherung erfolgt ist (§ 16 Abs. 2 b), der Arbeitnehmer von seinem Anspruch auf Übertragung der unverfallbaren Anwartschaft keinen Gebrauch gemacht hat und neuer Versicherungsnehmer ist (§ 16 Abs. 2 c) und die Voraussetzungen des § 3 BetrAVG vorliegen.

Hat der Arbeitnehmer keine unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung nach dem BetrAVG, hat der Arbeitgeber mit der Abmeldung zu bestimmen, ob er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Arbeitnehmer überlässt, selbst behält oder auf einen anderen Arbeitnehmer überträgt.

Bei Versicherungen mit unwiderruflichem Bezugsrecht tritt der ausgeschiedene Arbeitnehmer für den Arbeitgeber in die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers ein. Der Arbeitnehmer kann die Versicherung innerhalb von 3 Monaten nach dem Versicherungsnehmerwechsel fortsetzen. Die Wirkungen der Abmeldung treten nicht ein, wenn die Fortsetzung der Versicherung durch den ausgeschiedenen Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer vorher zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Generali vereinbart worden ist und der Fortsetzungsbeitrag rechtzeitig gezahlt wird.

Scheidet der Arbeitnehmer mit einem unwiderruflichen Bezugsrecht aus, findet die Bestimmung des § 2 Abs. 2 BetrAVG Anwendung.

**b) Einvernehmliche Übernahme der Versicherung**

Hat der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bereits eine unverfallbare Anwartschaft erworben, kann im Einvernehmen des ehemaligen und des neuen Arbeitgebers sowie des Arbeitnehmers die Versicherung vom neuen Arbeitgeber übernommen werden.

**c) Anspruch auf Übertragung der unverfallbaren Anwartschaft**

Hat der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bereits eine unverfallbare Anwartschaft erworben, kann er innerhalb von 15 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der Generali verlangen, dass der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Rückkaufswert der Versicherung einschließlich der bis zu diesem Termin zugeteilten Überschussbeteiligung der Versicherung ohne Abzug (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellte nicht übersteigt und der Arbeitnehmer Versicherungsnehmer geworden ist.

**§ 17 Welche Auskunftsrechte und -pflichten über die Versicherung gibt es?**

**Auskunftsrecht des Arbeitnehmers**

- (1) Hat der Arbeitnehmer eine unverfallbare Anwartschaft erworben, hat er bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, etwa im Zusammenhang mit einem Arbeitgeberwechsel, gegenüber der Generali einen Anspruch auf Mitteilung darüber, in welcher Höhe aus der bisher erworbenen unverfallbaren Anwartschaft bei Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Altersgrenze ein Anspruch auf Altersversorgung besteht und wie hoch der Übertragungswert ist.

**Auskunftspflicht des Arbeitgebers**

- (2) Die Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung i. S. d. § 3 Nr. 63 EStG sind gemäß dieser Vorschrift in bestimmten Grenzen steuerfrei. Von dieser steuerlichen Behandlung geht die Generali Lebensversicherung AG so lange aus, bis der Arbeitgeber der Generali Lebensversicherung AG eine Veränderung meldet. Zur Meldung einer Veränderung der steuerlichen Behandlung der Beiträge ist der Arbeitgeber gemäß § 5 LStDV bzw. § 6 Abs. 2 AltvDV verpflichtet.